



# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde Pfalzdorf**

**Motzfeldstraße 54, 47574 Goch**

**vom 13. Dezember 2021**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Pfalzdorf  
vertreten durch Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Pfalzdorf, Kirchstraße 132, 47574 Goch und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) 0,00 Euro
  - b) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) oder Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) von Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 0,00 Euro
  - c) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) oder Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 500,00 Euro
  - d) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) 1.475,00 Euro
  - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 995,00 Euro
- (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.955,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.050,00 Euro
  - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 80,00 Euro
  - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 50,00 Euro
- (3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
  - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 2.350,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.310,00 Euro
  - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 95,00 Euro
  - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 65,00 Euro

**§ 5  
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	0,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	990,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	495,00 Euro

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.980,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.965,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.980,00 Euro
(2) Ausbettung	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	495,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	990,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	495,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	495,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	990,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	495,00 Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	55,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	35,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabstätteneinfassung	35,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	35,00 Euro

- |   |            |
|---|------------|
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung  | 50,00 Euro |
| (6) Allgemeine Schreib-/Verwaltungsgebühr   | 35,00 Euro |
| (7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 40,00 Euro |

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Dezember 2021.

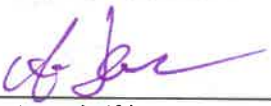
**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 27 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 7. September 2010 außer Kraft.

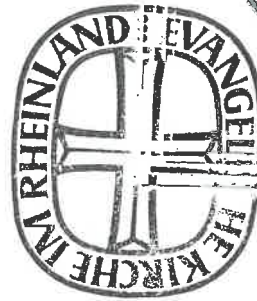
47574 Goch-Pfalzdorf, den 13. Dezember 2021



**Die Friedhofsträgerin**

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



Genehmigt.  
Düsseldorf, den 22.04.2022



Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt



Genehmigt:  
Az.: 48.03.10.02.01  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 05.05.2022  
Im Auftrag

